

06.12.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Fzzu **Punkt** der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 über die Rechnungseinheit und die im
Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse

KOM(93) 483 endg.; Ratsdok. 9318/93

A

Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß der Beschluß der Finanzminister der Gemeinschaft vom 2. August 1993 über die Erweiterung der Bandbreiten im Rahmen des EWS zu keiner Änderung des Status der deutschen Währung als fester Währung im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) 3813/92 führt. Er widerspricht damit der Auffassung der Kommission, daß alle mitgliedstaatlichen Währungen als floatende Währungen zu betrachten sind, da nach wie vor DM und holländischer Gulden untereinander einen Höchstabstand von 2,25 von Hundert einhalten und Deutschland und die Niederlande auch entsprechende Erklärungen abgegeben haben.

Infolgedessen ist der Bundesrat auch der Auffassung, daß nach wie vor das switch-over System gemäß Artikel 4 der oben genannten Verordnung angewandt werden muß. Die Folgen der Anpassung der in ECU festgesetzten Preise um 25 von Hundert des Prozentsatzes der Änderung des Berichtigungsfaktors müssen dann wie in Artikel 9 Abs. 2 vorgesehen durch angemessene Beihilfen ausgeglichen werden.

2. Für den Fall, daß künftig dennoch davon ausgegangen werden muß, daß seit dem 2. August 1993 alle mitgliedstaatlichen Währungen als floatende Währungen anzusehen sind, fordert der Bundesrat, die Verordnung (EWG) 3813/92 zu ändern und das switch-over System auf floatende Währungen auszudehnen, die in den vergangenen Monaten nicht über die Freimarge hinaus abgewertet hatten.

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1993

Der Bundesrat vermag der Argumentation der Kommission, daß sich hieraus erhebliche negative Wirkungen und zusätzliche Haushaltsbelastungen ergeben, nicht zu folgen. Die Argumentation der Kommission unterstellt ein weiteres Auseinanderdriften der Währungen der Mitgliedstaaten und stellt somit das Ziel einer Währungsunion in absehbarer Zeit in Frage. Wird aber das Erreichen einer Währungsunion in absehbarer Zeit in Frage gestellt, so wird auch der geltenden Regelung des agromonetären Systems die Basis entzogen.

3. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluß in der BR-Drucksache 547/92 (Beschluß) zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Rechnungseinheiten und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse.

Er bekräftigt mit Nachdruck die hier erhobenen grundsätzlichen Forderungen im Hinblick auf eine Neuordnung des agromonetären Systems der Gemeinschaft.

Dies gilt insbesondere für die Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Einkommen der deutschen Landwirte im Falle von Aufwertungen der DM oder einseitigen Abwertungen anderer Währungen. Veränderungen der Paritätsverhältnisse dürfen nicht zur Verschlechterung der Marktposition deutscher Agrarprodukte, zu Wettbewerbsverzerrungen oder zur Umlenkung von Warenströmen führen. Gleiches gilt für möglicherweise von Absenkung bedrohte Strukturbeihilfen und solche, die im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik gewährt werden.

Der Bundesrat bekräftigt darüber hinaus erneut seine Auffassung, daß die Marktpolitik (einschließlich der produktbezogenen Beihilfen) und die Währungspolitik in Zuständigkeit der EU und des Bundes liegen, woraus folgt, daß eine Mitfinanzierung der Länder für einen eventuellen Ausgleich währungsbedingter Einkommensverluste nicht in Frage kommt. Dies gilt auch für evtl. notwendige nationale Ausgleichszahlungen zur Absicherung der Beihilfenhöhe bei Paritätsänderungen im Falle von Strukturbeihilfen oder solchen, die im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik gezahlt werden.

4. Die vorgeschlagene Erweiterung der Freimarge innerhalb der die grünen Kurse nicht geändert werden, vermindert zwar tendenziell die Gefahr der Neufestsetzung von landwirtschaftlichen Umrechnungskursen, bietet aber letztlich keine annähernd ausreichende Gewähr für die Verhinderung von Preiseinbrüchen und Wettbewerbsnachteilen zu Ungunsten der deutschen Landwirtschaft.

Der Bundesrat lehnt daher den Vorschlag der Kommission als unzureichend ab.

Eine Entwicklung der agromonetären Politik der Kommission im vorgeschlagenen Sinne stellt den Grundkonsens der europäischen Agrarpolitik, nämlich gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Partner durch gleiche Wettbewerbsregeln mit einheitlichen garantierten Preisen in Frage. Zum Beispiel liegen derzeit die Getreidepreise in Abwertungsländern um bis zu 20 % höher als im Vorjahr, während sie in Hartwährungsländern um bis zu 25 % gesunken sind - dies bei annähernd gleicher Inflationsrate. Die im EG-Vertrag festgelegten Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik insbesondere

- Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b
"der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten;" und
- Artikel 40 Absatz 3 Satz 3
"Eine etwaige gemeinsame Preispolitik muß auf gemeinsamen Grundsätzen und einheitlichen Berechnungsmethoden beruhen.";

werden durch die vorgesehene Anwendung des agromonetären Systems mißachtet, da die Wirksamkeit der Marktordnung zu Lasten einzelner Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigt wird.

B

5. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Finanzausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.